

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840

10 (21.9.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 21. September. N^{ro.} 10. 1840.

N^{o.} 5448. Das Rubriken-Schema für den Wasser- und Straßenbau betreffend.

Die Wasser- und Straßenbaukassen werden hiermit angewiesen, in ihren Rechnungen unter den Bezirksverwaltungs-kosten einen neuen Rechnungsparagraphe

§. 25½ Reservefond zu Voruntersuchungen

zu eröffnen.

Karlsruhe, den 12. September 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

J. A. d. D.

Hoffmann.

vdt. Fecht.

N^{o.} 5528. Den Vollzug des ordentlichen Etats pro 18⁴⁰/₄₁, insbesondere jenen für den Wasserbau betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 4. Juli d. J. N^{ro.} 3960, Verordnungsblatt N^{ro.} 7, werden die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen ermächtigt, die ihnen mit diesseitiger Genehmigung bereits zugekommenen Etats über den innern Flußbau, die Wasserstraßen- und Leinpfade in Vollzug zu bringen, mit dem Bemerkten, daß sie sich dabei innerhalb der einzelnen Etatspositionen zu bewegen, und keinerlei Ueberschreitung der bewilligten Summen zu erlauben haben.

Karlsruhe, den 16. September 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

J. A. d. D.

Hoffmann.

vdt. Fecht.

N^o. 5566. Die Vorlage vierteljähriger Rechnungs-Auszüge betr.

In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 16. September l. J. Nro. 10,219/20 werden die Wasser- und Straßenbaukassen hiermit angewiesen, von nun an wiederum, wie früher, die nach allgemeiner Anordnung zu machende Vorlage der vierteljährigen Rechnungs-Auszüge auf die vorgeschriebenen Termine, den 10. Oktober, 10. Januar, 10. April und 10. Juli zu vollziehen.

Das Formular zur Aufstellung der Rechnungs-Auszüge ist, mit Rücksicht auf das Rubrikenschema der diesseitigen Administration, für jene Kassen, auf welche nur eine Inspektion zu dekretiren hat, das allgemein bestehende; für jene Kassen aber, auf welche 2 Inspektionen zu dekretiren haben, wird das vorliegende Formular vorgeschrieben, damit einmal die Resultate jeder Inspektion und sodann das Gesamt-Resultat der Kassen daraus ersehen werden kann.

Für die Vorlagen der ersten Quartale werden den Kassen Impresen von hieraus zugesendet werden, für den ferneren Bedarf haben die Kassen selbst zu sorgen.

Karlsruhe, den 19. September 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

J. H. v. D.

Hoffmann.

vdt. Facht.

Wasser- und Straßenbankasse

Summarischer Rechnungs-Auszug

für das te Quartal 18

S.	Rubrik	Inspektion				Summa				Inspektion				Summa		Rest	
		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.		N.	
		Soll		Soll		Haben		Haben		Haben		Haben		Haben		Haben	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

N^o 5605. Die Verwaltung des Grundstücksvermögens betreffend.

Den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen wird bemerkt, daß ihnen zum Vollzug unseres Auftrags vom 22. April l. J. Nro. 2413, (Verordnungsblatt Nro. 4) die erforderliche Anzahl Impresen zugesendet werden wird.

Ein Exemplar der Darstellung haben die Inspektionen beim Dienst zu behalten, und ein zweites hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 19. September 1840.

Großh. Oberdirektion des Wasser- & Straßenbaues.

J. A. d. D.

Hoffmann.

vd. F. c. t.

Dienstnachrichten.

Ingenieur-Practikant Bahinger von Lahr wurde, mittelst Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. Juli l. J. Nro. 7550, als wieder befähigt erklärt.

Mittelst Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Juli l. J. Nro 8087, wurden die Ingenieur-Kandidaten Mar Becker von Karlsruhe und Johann Klingel von Heidelberg, nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, unter die Zahl der Ingenieur-Practikanten aufgenommen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung in der niedern Feldmesskunst, wurde Lehrer Reichert von Durbach mittelst dieseitigen Beschlusses vom 15. August l. J. Nro. 4881 unter die Zahl der Feldmesser, mit einer Vermessungsbefugniß für Flächen bis zu 50 Morgen, aufgenommen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung in der niedern Feldmesskunst wurde Heinrich Gantzer von Mundelfingen in Folge Beschlusses Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 1. September 1840 Nro. 5183, unter die Zahl der Feldmesser, mit einer Vermessungsbefugniß für Flächen bis zu 30 Morgen, aufgenommen.